

FAQ-Liste zum Coronavirus in Bezug auf Reha-Leistungen der LKK und LAK

Nr.	Fragen und Antworten
0.1	<p>Hinweis für Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen zum coronabedingten Hygienezuschlag der LAK und LKK:</p> <p>LKK und LAK zahlen ohne gesonderte Antragstellung der Einrichtung einen zeitlich befristeten (längstens bis zum 31.12.2021) coronabedingten Hygienezuschlag je Leistungstag in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6,00 EUR/Leistungstag für ambulante Rehabilitationseinrichtungen sowie - 8,00 EUR/Leistungstag für stationäre Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Abrechnung der Leistung ist der Zuschlag gesondert auszuweisen. - Aufnahme- und Entlassungstag werden insgesamt als ein Leistungstag gewertet. Der Zuschlag ist ausschließlich für den Aufnahmetag abzurechnen. - Sofern die/der Versicherte von einer Person mit Zustimmung der LKK/LAK begleitet wird, kann der doppelte Zuschlag abgerechnet werden. Sofern mehr als eine Begleitperson bzw. ein Kind (z. B. Mutter-/Vater-Kind Vorsorge oder Rehabilitation) kann im Bereich der LKK der Hygienezuschlag für jede weitere Begleitperson je Behandlungstag abgerechnet werden. - Im Bereich der ambulanten Suchtrehabilitation sowie der Suchtnachsorge, kann der Zuschlag 0,25 € pro Teilnehmer und Termin abgerechnet werden. Der Zuschlag wird nicht für telematische Leistungen gewährt.
0.2	<p>Hinweis (der LKK) für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Umsetzung des GPVG:</p> <p>Gemäß § 111 Abs. 5 S. 5 SGB V bzw. § 111c Abs. 3 Satz 5 SGB V sind die Vergütungsvereinbarungen mit Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.12.2021 an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen anzupassen.</p> <p>Neben der pauschalen Weiterzahlung der so genannten „Hygienezuschläge“ für höhere Personal- und Sachkosten (s. obige Ausführungen unter Ziffer 0.1) können Einrichtungen einen Zuschlag für pandemiebedingte Mindererlöse (Minderbelegungszuschlag) beantragen. Die Vereinbarung dieses Zuschlags erfolgt zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Einrichtungen.</p> <p>Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen haben der GKV-SV und die Leistungserbringerverbände auf Bundesebene Rahmenempfehlungen vereinbart.</p>
1	<p>Frage: Was muss ich zur derzeitigen Allgemeinsituation im Bereich der Rehabilitation wissen?</p> <p>Antwort: Die Corona-Epidemie stellt auch die Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen vor besondere Herausforderungen. So gilt es, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen auch während der Pandemie unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln durchzuführen. Die von der Einrichtung getroffenen Schutzmaßnahmen sind daher unbedingt zu beachten.</p>

	<p>Darüber hinaus werden die Einrichtungen in die Krisenbewältigung einbezogen; sie werden am Aufbau neuer Behandlungskapazitäten für Infizierte oder andere behandlungsbedürftig Erkrankte beteiligt, um diejenigen Kliniken zu entlasten, die sich auf den Aufbau von Intensivkapazitäten konzentrieren.</p>
2	<p>Frage: Mir wurde eine Reha-Leistung bewilligt. Muss ich die Maßnahme in der aktuellen Lage antreten bzw. wie lange ist diese Bewilligung gültig?</p> <p>Antwort: Üblicherweise haben unsere Reha-Bewilligungsbescheide einen Gültigkeitszeitraum von 6 Monaten. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation haben wir den Gültigkeitszeitraum auf 9 Monate verlängert.</p>
3	<p>Frage: Kann ich vor Antritt der Rehabilitationsmaßnahme vorsorglich auf Covid-19 getestet werden?</p> <p>Antwort: Die vorsorgliche Testung von Personen vor der Aufnahme in einer Rehabilitationseinrichtung ist möglich, wenn die zuständige Gesundheitsbehörde vor Ort diese Maßnahme veranlasst hat.</p> <p>Darüber hinaus ist eine vorsorgliche Testung auch möglich, wenn in der Rehabilitationseinrichtung ein „Corona-Fall“ aufgetreten ist; auch in diesem Fall muss die vorsorgliche Testung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort veranlasst worden sein.</p> <p>In diesen Fällen rechnen die testenden Stellen die Kosten direkt über die Kassenärztlichen Vereinigungen ab.</p> <p>Die Kosten für vorsorgliche Testungen ohne Veranlassung der zuständigen Gesundheitsbehörden vor Ort können dagegen nicht von uns übernommen werden.</p>
4	<p>Frage: Kann ich meinen demnächst anstehenden Reha-Aufnahmetermin verschieben?</p> <p>Antwort: In Bezug auf den Antritt genehmigter Maßnahmen muss dem aktuell obersten Gebot, die Verbreitung der Corona-Epidemie so gut wie möglich zu verlangsamen und keine neuen Infektionsketten zu induzieren, weiterhin Rechnung getragen werden. Deshalb kann der Aufnahmetermin grundsätzlich verschoben werden. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich direkt mit der Rehabilitationseinrichtung in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bei chronischen Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechsels und/oder bei Immunschwäche sollte sorgfältig geprüft werden, ob Sie die Maßnahme derzeit antreten sollten. Diese Frage sollten Sie mit Ihrem behandelnden Arzt/Ärztin klären.</p> <p>Eine medizinisch notwendige Reha-Maßnahme, die sich direkt an eine Krankenhausbehandlung anschließt (Anschlussrehabilitation/Anschlussheilbehandlung) sollte nicht lange aufgeschoben werden, damit das Erreichen des Rehabilitationsziels nicht gefährdet wird.</p>
5	<p>Frage: Wie wirkt sich die Verschiebung des Reha-Beginns auf die Leistungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) aus?</p> <p>Antwort: Für den BHH-Anspruch während der Reha-Maßnahme ergeben sich keine Unterschiede. Sollten Sie aber vor Beginn der Reha aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit BHH-Leistungen erhalten, sind diese – sofern kein Verlängerungstatbestand vorliegt - auf eine Dauer von 4 Wochen beschränkt.</p>

6	<p>Frage: Was passiert, wenn bei einem Rehabilitand der Verdacht auf Ansteckung mit dem Corona-Virus besteht?</p> <p>Antwort: Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Ansteckung eines Rehabilitanden mit dem Corona-Virus, wird die Reha-Einrichtung die Testung des Rehabilitanden durch einen niedergelassenen Arzt veranlassen. Die Rehabilitationseinrichtung kann den Test auch selbst durchführen und mit uns abrechnen, wenn sie die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Rehabilitationseinrichtungen müssen die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz beachten.</p>
7	<p>Frage: Was passiert, wenn die Rehabilitationseinrichtung durch die zuständigen Landesbehörden unter Quarantäne gestellt wird?</p> <p>Antwort: Kommt es zu einer Schließung der Einrichtung und werden Sie nach Hause entlassen, gilt die Reha als abgebrochen und damit als beendet. Sofern das Reha-Ziel innerhalb der Aufenthaltsdauer nicht erreicht werden konnte, besteht die Möglichkeit, unkompliziert einen Antrag auf eine neue vollständige Rehabilitationsmaßnahmen zu stellen.</p> <p>Müssen Sie während der Quarantäne-Zeit in der Einrichtung verbleiben, hängt es insbesondere von dem Beschluss der zuständigen Landesbehörden ab, ob während dieser Zeit Therapiemaßnahmen stattfinden können. Die zuständigen Landesbehörden können die Ausübung der Tätigkeiten der Reha-Einrichtung ganz oder teilweise untersagen.</p>
8	<p>Frage: Wie ist die Situation bei Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen?</p> <p>Antwort: Die obigen Ausführungen zur Rehabilitation gelten grds. auch für Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen.</p> <p>Zu Beginn der Corona-Pandemie mussten viele Einrichtungen den Betrieb vorläufig einstellen; im Zuge der allgemeinen Lockerungsmaßnahmen läuft inzwischen auch der Betrieb von Mutter-/Vater-Kind-Kur-Maßnahmen wieder an.</p> <p>Es kann derzeit aufgrund von Nachholungseffekten zu hohen Klinikauslastungen kommen, weshalb wir den Gültigkeitszeitraum unserer Kostenzusagen für diese Maßnahmen bis zum 30.09.2021 verlängert haben; dabei ist zu beachten, dass uns rechtzeitig vor Antritt der Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme eine ärztliche Bescheinigung über das Fortbestehen der Indikationsstellung für die Maßnahme vorgelegt werden muss, wenn zwischen dem Bewilligungsbescheid und dem Maßnahme-Antritt mehr als 9 Monate liegen.</p>
9	<p>Frage: Im Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung einer Rehabilitationsmaßnahme wurden noch weitere Unterlagen angefordert. Macht es Sinn diese zu übersenden, da die Rehabilitationsmaßnahme derzeit ohnehin nicht angetreten werden kann?</p> <p>Antwort: Ja. Der Widerspruch wird geprüft. Im Falle einer Abhilfe des Widerspruchs und somit Bewilligung kann die Rehabilitationsmaßnahme grundsätzlich über einen Folgezeitraum von 6 Kalendermonaten angetreten werden und aufgrund der derzeit vorliegenden Situation ausnahmsweise für bis zu drei Monate verlängert werden.</p> <p>Beispiel: Bewilligung 01.05.2020 Reha Antritt möglich 02.05.2020 bis 01.11.2020 (6 Monate) bzw. bis 01.02.2021 (9 Monate)</p>

